

der päpstlichen Würde in Bonifatius VIII. läugnete, warnt Olivi gegen solche Verirrung in seinem (von Unterzeichnetem im Hist. Jahrb. III [1882], 652 ff. veröffentlichten) Briefe (vgl. Quaestio 13. de perfectione evang. über die Zulässigkeit der Abdankung des Cölestin V.; Archiv III, 525) und betont die Pflicht des Gehorsams gegen den Papst, namentlich auch in Bezug auf dessen lehramtliche Entscheidungen. Ausführlicher lehrt er dieses Recht des heiligen Stuhles in seiner Quaestio 12. de perfectione evang. (s. Archiv III, 523 sq.). Daß er den imaginären Fall, wenn der Papst als Privatperson in eine offenbare Häresie verfiel, annimmt, war eine damals bei Canonisten und Theologen gewöhnliche, aber nicht ungehörliche Einschränkung (Scheeben, Handb. d. kath. Dogmatik I, Freiburg 1873, 214, Anm. 2). Auch der allgemeine Satz, daß der Papst in votis solemnibus religionis nicht dispensiren könne, kann ihm an und für sich nicht verübelt werden, da ja diese damals weit verbreitete Lehre selbst vom hl. Thomas (Summ. 2, 2, q. 88, a. 11) vertreten und auch vom hl. Bonaventura für probabel gehalten wird (4 Sent., d. 38, a. 2, q. 3). Indeß ging Olivi in der Anwendung dieser Einschränkung des päpstlichen Dispositionsrechtes in gefährlicher Weise über die Grenzen der Wahrheit hinaus. Er faßte nämlich gegen die fast allgemeine Auslegung der Franciscanerregel die zahlreichen Gebote derselben als ebenso viele vota auf, welche als indispensable selbst die zu bischöflicher Würde erhobenen Professoren dieser Regel noch verpflichteten. So kam er dazu, dem Papste das Dispositionsrecht in Bezug auf diese Regel zu bestreiten. — In seiner theologischen Richtung folgt Olivi meistens dem hl. Bonaventura, welchen er als summum nostri temporis et ordinis doctorem bezeichnet; aber im Einzelnen, besonders in philosophischen Fragen, geht er oft sehr frei seine eigenen Wege. Gegen die Philosophen, Aristoteles nicht ausgenommen, trägt er eine gewisse Verachtung zur Schau; auch war er entschieden gegen die zunehmende Verwendung derselben in der Theologie. Darin hatte er damals viele Gefinnungsgenossen, wie neuere Forschungen, besonders mehrere von P. Ehrle S. J. veröffentlichten Schriftstücke zeigen. — Die zahlreichen Schriften Olivi's wurden etwa 17 Bände von der Größe der vier Bücher der Sentenzen des Lombardus füllen. Die meisten seiner handschriftlich noch vorhandenen Werke hatte schon Fidelis da Janina wieder aufgefunden und ihm vindicirt; später und unabhängig von demselben hat P. Ehrle mit sehr glücklichen Resultaten gearbeitet. Für die Dogmengeschichte sind seine Quaestiones oder Quodlibeta von Bedeutung; von diesen ist ein Theil schon im 16. Jahrhundert gedruckt, nach einigen Berichten sogar in zweiter Auflage. Bis vor einigen Jahren kannte man trotz vieler Nachforschungen kein einziges Exemplar dieses Druckwerkes. Zufällig entdeckte der Unterzeichnete ein solches in einer kleinen Klosterbibliothek des Ordens;

daselbe ist Venetiis 1509 apud Lazarum Soardum gedruckt und von P. Ehrle (Archiv III, 467 ff.) genau beschrieben. Außer größtentheils theologischen Quaestionen enthält dieser Druck auch das oben erwähnte erste Rechtfertigungsschreiben vom Jahre 1285 mit einem Anhang und noch ein zweites vom Jahre 1283 an einen Mitbruder, ferner eine von Olivi verfaßte Censurirung gewisser Lehrpunkte eines Gegners. Ueber andere ungedruckte, besonders philosophische Quaestionen und andere Tractate berichtet Ehrle (a. a. O. 470 ff.). Es scheint nicht, daß Olivi einen vollständigen Commentar zu den Sentenzen des Lombardus veröffentlicht hat. Wohl aber hat man später, wie auch bei anderen Auctoren geschehen, die genannten Quaestionen nach der sachlichen Ordnung des Lombardus zusammengestellt.

Sehr zahlreich sind Olivi's Postillen zu Büchern der heiligen Schrift. Handschriftlich sind erhalten die Postillen Super Genesim, Job, Psalterium, Proverbia, Ecclesiasten, Cantica Canticorum (unter dem Namen Bonaventura's gedruckt in dem von Bonelli 1772 zu Trient edirten Supplementum operum omn. S. Bonav. I, 50—281), Lamentationes Jeremiae, Ezechielem, Prophetas minores, Matthaeum, Lucam (Marcum), Joannem, Epistolam ad Romanos, item ad Corinthios, In Epistolas canonicas. Die verurtheilte Postilla in Apocalypsin befindet sich handschriftlich zu Florenz in der Laurentiana. Fünf folgen. Principia generalia in s. Scripturam (einleitende Vorträge beim Beginne exegetischer Vorlesungen), welche ebenfalls in dem erwähnten Supplementum des Bonelli gedruckt sind, gehören Olivi, nämlich die Tractatus de Scripturarum sanctorum dignitate et excellentia (ib. II, 1053 sqq.); de doctrina evangelica (ib. 1038 sqq.); de s. Scripturae mysterio (ib. I, 283 sqq.); des. Scripturae materia (I, 348 sqq.); de studio divinarum literarum. Ueber alle diese dem hl. Bonaventura fälschlich zugeschriebenen exegetischen Arbeiten vgl. die neue, vom Franciscanerorden veranstaltete Ausgabe der Opera omnia S. Bonav. VI, Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1893, Prolegom. c. I, § 7 et 8. — In Bezug auf die Ordensobservanz sind Olivi's 17 Quaestiones de perfectione evangelica im Allgemeinen und speciell über die Franciscanerobservanz von großer Wichtigkeit für die Geschichte der Entwicklung des Streites über die Armut. Reiche Auszüge gibt P. Ehrle (Archiv III, 497 bis 533). Ferner schrieb Olivi eine Expositio super Regulam Fratrum Minorum, welche nach P. Ehrle (Archiv III, 533) gedruckt ist in der Ausgabe des Firmamentum trium Ord. S. Franc., Venetiis 1513 (fol. 106^a bis 124^b); in der Pariser Ausgabe der Firmamenta von 1512 findet sie sich nicht. — Ein Schreiben Olivi's aus dem Jahre 1295 an die Söhne Karls II. von Neapel ist von P. Ehrle veröffentlicht im Anhang seiner Arbeit (Archiv III, 534 sqq.). [Vgl. Feiler O. S. Fr.]